

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Biomedizin vom 2. Juli 2018 (Studienmodell 2011) mit Änderungen vom 16. Mai 2023 sowie vom 28. März 2024

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 808) haben die Fakultät für Biologie, die Fakultät für Physik, die Fakultät für Gesundheitswissenschaften und die Technische Fakultät in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Biologie, die Fakultät für Physik und die Technische Fakultät bieten gemeinsam unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Biologie den Studiengang Interdisziplinäre Biomedizin mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 – 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 3 HG NRW) nach Absatz 2.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden:

(Hinweis: Im Regelfall werden diese Kenntnisse und Fähigkeiten (Kompetenzen) im Bachelorstudiengang Biologie oder einem verwandten Fach mit inhaltlicher Nähe zum Studiengang Interdisziplinäre Biomedizin (z.B. Molekularbiologie, (Bio-)chemie, (Bio-)physik, (Bio-)Medizin) erworben.)

- a. Grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Konzeption, Durchführung und Auswertung von Experimenten in Biologie, (Bio-)physik oder (Bio-)chemie im Umfang von 60 ECTS oder einem entsprechenden Gesamtworkload sowie
- b. (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses mindestens: 2,7.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind beispielsweise die im Bachelorstudiengang Biologie der Universität Bielefeld sowie in einschlägigen Studiengängen der Biologie, Biochemie, Bioinformatik und Genomforschung, Biophysik, Biotechnologie oder in vergleichbaren Fächerkombinationen der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesen aufbaut.

Die Überprüfung der Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, die eine vorläufige Abschlussnote ausweisen.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerbungsportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 zu treffen.

Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Bewerber*innen innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung gelten, erfolgt eine Überprüfung der

Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der erzielten (vorläufigen) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

– entfällt –

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Module oder Teile von Veranstaltungen und Vorträge können in englischer Sprache gehalten werden; es wird erwartet, dass Studierende englische wissenschaftliche Texte lesen und verstehen können. In einzelnen Veranstaltungen ist es ggf. erforderlich, Referate in englischer Sprache zu halten.

a. Profil Experimental Science

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
MM I – Gesundheitswissenschaften (10 LP)				
40-M1	Biomedizinische und ökologische Grundlagen	1	10	
MM II – Chemie (10 LP)				
21-M-B1.2a	Vertiefung Biochemie – Signaltransduktion	1	5	
21-M-B7.2	Immunologie 5 LP	1	5	
MM III – Biologie (10 LP)				
20-IBM-III	Zellbiologische Grundlagen von Erkrankung	1	10	
MM IV – Biologie (10 LP)				
20-IBM-IV	Vom Gen zur Funktion – Omics in der Biomedizin	2	10	
MM V – Physik (10 LP)				
28-IBM-V	Biophysikalische Methoden in der Biomedizin	2	10	
MM VI – Wahlpflichtbereich Technische Fakultät (10 LP) Es ist ein 10 LP Modul oder es sind zwei 5 LP Module zu studieren.				
39-M-MBT7T	Molekulare Medizin Theorie	2	5	
39-M-MBT10T	Zelluläre Signalverschaltung und biophysikalische Methoden	2	5	
39-M-MBT11T	Spezialisierung Zellkulturtechnik Theorie	1 o. 3	5	
39-M-MBT14T	Grundlagen und Anwendungen der Synthetischen Biologie	2	5	
39-M-MBT-PJ	Projekt	2	10	
MM VII – Biologie – Technische Fakultät (10 LP) Es ist das Modul 20-IBM-VII-G zu studieren sowie eines der beiden Module 20-IBM-VII-V oder 39-M-MBT17T.				
20-IBM-VII-G	Molekulare Grundlagen der Erkrankungen	3	5	
20-IBM-VII-V	Molekulare Grundlagen der Erkrankungen – Vertiefung	3	5	
39-M-MBT17T	Formulierungstechnologie Theorie	3	5	
MM VIII – Biologie (10 LP) Es ist ein Forschungsmodul zu studieren.				
20-IBM-VIII-FME	Forschungsmodul extern	3	10	
20-IBM-VIII-FMI	Forschungsmodul Intern	3	10	
MM IX – Biologie (10 LP)				
20-IBM-IX	Erweiterungsmodul	3	10	
MM X – Masterarbeit (30 LP)				
20-IBM-X	Masterarbeit	4	30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. **Profil Bioinformatics**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
MM I – Gesundheitswissenschaften (10 LP)				
40-M1	Biomedizinische und ökologische Grundlagen	1	10	
MM II – Chemie (10 LP) Es sind zwei 5 LP Module zu studieren.				
21-M17	Biochemie I – Theorie	1	5	
21-M-B1.2a	Vertiefung Biochemie – Signaltransduktion	1	5	
21-M-B7.2	Immunologie 5 LP	1	5	
MM III – Biologie (10 LP)				
20-IBM-III	Zellbiologische Grundlagen von Erkrankung	1	10	
MM IV – Biologie (10 LP)				
20-IBM-IV	Vom Gen zur Funktion – Omics in der Biomedizin	2	10	
MM V – Physik (10 LP)				
28-IBM-V	Biophysikalische Methoden in der Biomedizin	2	10	
MM VI – Wahlpflichtbereich Technische Fakultät (10 LP) Es ist ein 10 LP Modul oder es sind zwei 5 LP Module zu studieren.				
39-Inf-12	Sequenzanalyse	2	10	39-Inf-1
oder ¹				
39-Inf-SeqA1	Sequenzanalyse 1	1	5	
39-Inf-SeqA2	Sequenzanalyse 2	2	5	
39-Inf-10	Datenbanken	1 o. 3	5	
39-MBT6a	Einführung in die Bioinformatik (5 LP)	1 o. 3	5	
39-M-Inf-VBD	Visualisierungsansätze für Biodaten	1 o. 3	5	
39-M-Inf-P_BI	Projekt Bioinformatik	2	10	
39-M-Inf-MWV	Medizinische Wissensverarbeitung	2	5	
MM VII – Biologie (10 LP)				
20-IBM-VII-G	Molekulare Grundlagen der Erkrankungen	3	5	
20-IBM-VII-V	Molekulare Grundlagen der Erkrankungen – Vertiefung	3	5	
MM VIII – Technische Fakultät (10 LP) Es ist ein Forschungsmodul zu studieren.				
39-IBM-VIII-FME	Forschungsmodul extern	3	10	
39-IBM-VIII-FMI	Forschungsmodul Intern	3	10	
MM IX – Technische Fakultät (10 LP)				
39-IBM-IX	Erweiterungsmodul	3	10	
MM X – Masterarbeit (30 LP)				
20-IBM-X	Masterarbeit	4	30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 39-Inf-12 Sequenzanalyse wird letztmalig im Sommersemester 2025 angeboten. Ab dem Wintersemester 2025/2026 werden die Module 39-Inf-SeqA1 Sequenzanalyse 1 und 39-Inf-SeqA2 Sequenzanalyse 2 als Ersatz dafür angeboten.

c. Profil Health Science

Das Profil Health Science wird zum 30. September 2026 eingestellt, weitere Informationen und Regelungen enthalten die Regelungen zur Einstellung eines Profils im Masterstudiengang Interdisziplinäre Biomedizin (Studienmodell 2011) vom 28. März 2024 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53 Nr. 4 S. 27).

Die Eingangsphase MM I und MM II variiert je nach absolviertem Bachelorstudiengang.

Studierende, die beim Zugang zum Studiengang weniger als 60 LP in naturwissenschaftlichen Fächern nachweisen, belegen MM I und MM II – Einführung in Naturwissenschaften.

Studierende, die beim Zugang zum Studiengang 60 LP oder mehr in naturwissenschaftlichen Fächern nachweisen, belegen MM I und MM II – Einführung in Gesundheitswissenschaften.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
MM I – Einführung in Naturwissenschaften (10 LP)				
21-M17	Biochemie I – Theorie	1	5	
39-MBT5a	Methoden der Bio- und Gentechnik ¹	2	5	
MM II – Einführung in Naturwissenschaften (10 LP) Es ist ein 10 LP Modul zu studieren.				
20-GF	Genomforschung	1	10	
20-M2	Grundlagen der molekularen Biologie	1	10	
MM I – Einführung in Gesundheitswissenschaften (10 LP)				
40-M1	Biomedizinische und ökologische Grundlagen	1	10	
MM II – Einführung in Gesundheitswissenschaften (10 LP)				
40-MPH-2a	Epidemiologie und Biostatistik	1	10	
MM III – Biologie (10 LP)				
20-IBM-III	Zellbiologische Grundlagen von Erkrankung	1	10	
MM IV – Biologie (10 LP)				
20-IBM-IV	Vom Gen zur Funktion – Omics in der Biomedizin	2	10	
MM V – Physik (10 LP)				
28-IBM-V	Biophysikalische Methoden in der Biomedizin	2	10	
MM VI – Wahlpflichtbereich Technische Fakultät (10 LP) Es ist ein 10 LP Modul oder es sind zwei 5 LP Module zu studieren.				
39-Inf-12	Sequenzanalyse	2	10	39-Inf-1
oder ²				
39-Inf-SeqA1	Sequenzanalyse 1	1	5	
39-Inf-SeqA2	Sequenzanalyse 2	2	5	
39-M-Inf-VBD	Visualisierungsansätze für Biodaten	1 o. 3	5	
39-M-Inf-MWV	Medizinische Wissensverarbeitung	2	5	
39-M-Inf-P_BI	Projekt Bioinformatik	2	10	
MM VII – Biologie – Technische Fakultät (10 LP) Es ist das Modul 20-IBM-VII-G zu studieren sowie eines der beiden Module 20-IBM-VII-V oder 39-M-MBT17T.				
20-IBM-VII-G	Molekulare Grundlagen der Erkrankungen	3	5	
20-IBM-VII-V	Molekulare Grundlagen der Erkrankungen – Vertiefung	3	5	
39-M-MBT17T	Formulierungstechnologie Theorie	3	5	
MM VIII – Gesundheitswissenschaft (10 LP) Es ist ein Forschungsmodul zu studieren.				
40-IBM-VIII-FME	Forschungsmodul extern	3	10	
40-IBM-VIII-FMI	Forschungsmodul Intern	3	10	
MM IX – Gesundheitswissenschaft (10 LP)				
40-IBM-IX	Erweiterungsmodul	3	10	
MM X – Masterarbeit (30 LP)				
20-IBM-X	Masterarbeit	4	30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Modul 39-MBT5a wird letztmalig im Sommersemester 2025 angeboten.

² Das Modul 39-Inf-12 Sequenzanalyse wird letztmalig im Sommersemester 2025 angeboten. Ab dem Wintersemester 2025/2026 werden die Module 39-Inf-SeqA1 Sequenzanalyse 1 und 39-Inf-SeqA2 Sequenzanalyse 2 als Ersatz dafür angeboten.

7. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
20-GF	Genomforschung	10		2	1		
20-IBM-III	Zellbiologische Grundlagen von Erkrankung	10		1	1		
20-IBM-IV	Vom Gen zur Funktion – Omics in der Biomedizin	10			1		
20-IBM-IX	Erweiterungsmodul	10					1
20-IBM-VII-G	Molekulare Grundlagen der Erkrankungen	5					1
20-IBM-VIII-FME	Forschungsmodul extern	10					1
20-IBM-VIII-FMI	Forschungsmodul Intern	10					1
20-IBM-VII-V	Molekulare Grundlagen der Erkrankungen – Vertiefung	5		1			1
20-IBM-X	Masterarbeit	30			1		
20-M2	Grundlagen der molekularen Biologie	10			2	1:1	
21-M17	Biochemie I – Theorie	5			1		
21-M-B1.2a	Vertiefung Biochemie – Signaltransduktion	5			1		
21-M-B7.2	Immunologie 5 LP	5			1		
28-IBM-V	Biophysikalische Methoden in der Biomedizin	10		1	1		1
39-IBM-IX	Erweiterungsmodul	10					1
39-IBM-VIII-FME	Forschungsmodul extern	10					1
39-IBM-VIII-FMI	Forschungsmodul Intern	10					1
39-Inf-10	Datenbanken	5			1		
39-Inf-12	Sequenzanalyse ¹	10	39-Inf-1	1	1		
39-Inf-SeqA1	Sequenzanalyse 1 ¹	5			1		
39-Inf-SeqA2	Sequenzanalyse 2 ¹	5			1		
39-MBT5a	Methoden der Bio- und Gentechnik ²	5			1		
39-MBT6a	Einführung in die Bioinformatik (5 LP)	5			1		
39-M-Inf-MWV	Medizinische Wissensverarbeitung	5			1		
39-M-Inf-P_BI	Projekt Bioinformatik	10					1
39-M-Inf-VBD	Visualisierungsansätze für Biodaten	5			1		
39-M-MBT7T	Molekulare Medizin Theorie	5		1	1		
39-M-MBT10T	Zelluläre Signalverschaltung und biophysikalische Methoden	5		1	1		
39-M-MBT11T	Spezialisierung Zellkulturtechnik Theorie	5		1	1		
39-M-MBT14T	Grundlagen und Anwendungen der Synthetischen Biologie	5		1	1		
39-M-MBT17T	Formulierungstechnologie Theorie	5		1	1		
39-M-MBT-PJ	Projekt	10		1			1
40-IBM-IX	Erweiterungsmodul	10					1
40-IBM-VIII-FME	Forschungsmodul extern	10					1
40-IBM-VIII-FMI	Forschungsmodul Intern	10					1
40-M1	Biomedizinische und ökologische Grundlagen	10			1		
40-MPH-2a	Epidemiologie und Biostatistik	10			1		

¹ Das Modul 39-Inf-12 Sequenzanalyse wird letztmalig im Sommersemester 2025 angeboten. Ab dem Wintersemester 2025/2026 werden die Module 39-Inf-SeqA1 Sequenzanalyse 1 und 39-Inf-SeqA2 Sequenzanalyse 1 als Ersatz dafür angeboten.

² Das Modul 39-MBT5a wird letztmalig im Sommersemester 2025 angeboten.

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 60 – 120 Minuten,
- Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) im Umfang von 10 – 15 Seiten pro Person,
- Mündliche Prüfung im Umfang von 15 – 25, 25 – 35 oder 45 Minuten,
- Präsentation oder Referat (30 Minuten) mit Ausarbeitung im Umfang von 5 – 10 Seiten,
- „Portfolio mit Abschlussprüfung“: Portfolio aus Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben, die veranstaltungsbezogen gestellt werden (Bestehensgrenze 50% der erzielbaren Punkte) und Abschlussklausur (mit einem zeitlichen Rahmen von 60 – 120 Minuten) oder mündlicher Abschlussprüfung (mit einem zeitlichen Rahmen von 15 – 30 Minuten).

Die Kontrolle der Übungsaufgaben umfasst auch direkte Fragen zu den Lösungsansätzen, die von den Studierenden in den Übungen beantwortet werden müssen. Die Veranstalterin/der Veranstalter kann ein individuelles Erläutern und Vorführen von Aufgaben verlangen sowie einen Teil der Übungsaufgaben durch Präsenzübungen ersetzen. Die Übungsaufgaben im Rahmen des Portfolios werden in der Regel wöchentlich ausgegeben.

Eine weitergehende Konkretisierung insbesondere zum zeitlichen Umfang der Abschlussprüfung erfolgt in der Modulbeschreibung.

- Protokoll 10 – 20 Seiten oder 20 – 40 Seiten,
- Projekt mit Ausarbeitung im Umfang von 8 – 16 Seiten,
- Referat mit Ausarbeitung im Umfang von 5 – 10 Seiten,
- Referat (ca. 20 – 45 Minuten) und technisches Konzeptpapier mit Programmieraufgabe.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Studiengang Interdisziplinäre Biomedizin dienen dazu, behandelte Themen zu vertiefen, Methoden der mündlichen oder schriftlichen Darstellung einzuüben, praktische Fähigkeiten und die erzielten Ergebnisse zusammenfassend zu dokumentieren sowie eigene und fremde Ergebnisse darzustellen und die Modulprüfung vorzubereiten. Darüber hinaus dienen Studienleistungen der Vermittlung von „soft skills“.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Bearbeitung und Vorrechnen von wöchentlich 3 – 4, bzw. 4 – 6 Aufgaben,
- Vortrag im Umfang von 10 – 20 Minuten,
- Erstellen und Abhalten einer 20- oder 30-minütigen Präsentation, aktive Beteiligung an der Diskussion zu der eigenen sowie an den anderen Präsentationen,
- Ad Hoc Präsentation einer Publikation mit Poster,
- Beantwortung zu Fragen aus der Veranstaltung,
- Bearbeitung von Praktikumsaufgaben mit anschließender Anfertigung eines Ergebnisprotokolls, Referat (30 – 45 Minuten) mit Ausarbeitung (5 – 10 Seiten),
- Protokoll zum Praktikum.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Masterarbeit soll in Form und Inhalt einer wissenschaftlichen Publikation entsprechen. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Der Umfang der Arbeit ergibt sich aus der inhaltlichen Fragestellung und ist mit der/dem jeweiligen Hauptbetreuer(in) abzustimmen, der Workload von 300 Stunden ist dabei zu berücksichtigen. Die Arbeit muss vor Beginn im Prüfungsamt der Fakultät angemeldet werden; die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Die Masterarbeit muss vor Ablauf der Abgabefrist in gebundener Form im Prüfungsamt eingereicht werden; die Anzahl der abzugebenden Exemplare ist in der Masterprüfungsordnung geregelt. Gruppenarbeiten sind nicht möglich.

Weitere Regelungen zur Masterarbeit ergeben sich aus der Masterprüfungsordnung.

9. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Biomedizin einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenzen der Fakultät für Biologie vom 25. April 2018, der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 26. April 2018, der Fakultät für Physik vom 25. April 2018 und der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 20. Juni 2018.